

## **Studienordnung**

### **für den Promotionsstudiengang „Life Sciences“ der Graduate School of Life Sciences (GSLS)**

#### **an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 19. Dezember 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgabengesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) in Verbindung mit § 29 der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) vom 15. Mai 2006 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2006-10](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-10)), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. Oktober 2006 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2006-26](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-26)), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Promotionsstudiengangs
- § 5 Dauer und Umfang des Promotionsstudiengangs
- § 6 Inhalt und Ablauf des Promotionsstudiums
- § 7 Promotionsbetreuung
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Promotionsstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Promotionsstudiengangs „Life Sciences“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg unter besonderer Berücksichtigung des 1. Kapitels „Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School of Life Sciences)“ des Dritten Abschnitts der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Oktober 2006 (nachstehend auch „Promotionsverfahrensordnung“ genannt).
- (2) Dieser Promotionsstudiengang ist ein gemeinsamer Studiengang aller an der Graduate School of Life Sciences beteiligten Fakultäten.
- (3) Auf Grund des Nachweises der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit wird auf Grundlage der Promotionsverfahrensordnung in Verbindung mit dieser Studienordnung der akademischen Grad eines „Dr. rer. nat.“ verliehen.

## **§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang der Graduate School of Life Sciences ermöglicht eine strukturierte Weiterqualifikation der Promovierenden am Übergang zwischen Studium und völliger Selbständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit. <sup>2</sup>Er bereitet auf eigenständige und leitende wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung und Anwendung im Bereich der Lebenswissenschaften vor und vermittelt die dazu nötigen sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ergänzende Kompetenzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den durch die Studienordnung bestimmten Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung in der Graduate School of Life Sciences. <sup>2</sup>Im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden diese Leistungen durch ein Diploma Supplement zur Promotionsurkunde dokumentiert.
- (3) Der durch Promotionsstudium und wissenschaftliche Arbeit angestrebte Abschluss ist der akademische Grad eines „Dr. rer. nat.“.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Graduate School of Life Sciences und damit einhergehend zum Promotionsstudiengang „Life Sciences“ ergeben sich aus der Promotionsverfahrensordnung, insbesondere aus dem 1. Kapitel des Dritten Abschnitts.

## **§ 4 Beginn des Promotionsstudiengangs**

- <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Promotionstätigkeit kann nach der Zulassung zur Graduate School of Life Sciences jederzeit erfolgen. <sup>2</sup>Die Einschreibung zum Promotionsstudiengang kann zweimal im Jahr zu festgelegten Zeiten erfolgen, jeweils baldmöglichst nach Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit.

## § 5

### Dauer und Umfang des Promotionsstudiengangs

<sup>1</sup>Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang der erforderlichen Studienleistungen beträgt in der Regel 36 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Näheres regelt § 6 dieser Studienordnung.

## § 6

### Inhalte und Ablauf des Promotionsstudiums

(1) <sup>1</sup>Die Studieninhalte sollen die Studierenden in die Lage versetzen, durch eigene Forschung methodische Kenntnisse und lebenswissenschaftliche Prinzipien auf neue Problemstellungen zu übertragen. <sup>2</sup>Dabei sollen vor allem Fertigkeiten für die eigenständige Planung und experimentelle Durchführung wissenschaftlicher Experimente und deren Auswertung, Darstellung und Interpretation erworben werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

(3) <sup>1</sup>Das jeweilige Promotionskomitee stellt gemeinsam mit dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin die individuellen Studienleistungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduate School of Life Sciences von Umfang und Dauer der Studienleistungen nach § 5 abgewichen werden. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.

(4) <sup>1</sup>In der Regel gliedert sich das Studienprogramm je Fachsemester wie folgt:

- a) Pflichtteil:
  - Laborseminar, 1 Semesterwochenstunde, in der jeweiligen Arbeitsgruppe
  - Literaturseminar, 1 Semesterwochenstunde, in der jeweiligen Arbeitsgruppe
  - Übergreifendes Seminar, 1 Semesterwochenstunde, im Rahmen des Programms oder der Klasse
  - Klausurtagung (als Blockveranstaltung), 1 Semesterwochenstunde im Rahmen des Programms oder der Klasse
- b) Wahlpflichtteil mit in Summe 2 Semesterwochenstunden
  - Methoden-Workshops
  - Forschungsaufenthalte in anderen Laboratorien, insbesondere auch im Ausland
  - Spezielle Vorlesungen
  - Ausbildung in zusätzlichen Fertigkeiten, insbesondere Kommunikationstechniken, Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung
  - Besuch von bis zu zwei Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsbereiches innerhalb von 3 Jahren ist möglich, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer/Entrepreneurship und Sprachen/Kulturwissenschaft
  - Mitwirkung an Lehr- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen der Graduate School of Life Sciences.

<sup>2</sup>Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss jeweils von den verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen im Studienbuch bestätigt werden. <sup>3</sup>Zum Erwerb der Bestätigungen können Veranstaltungen wiederholt werden.

<sup>4</sup>Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen ist hiervon unberührt. <sup>5</sup>Jeder Promotionsstudent oder jede Promotionsstudentin soll im Laufe seiner bzw. ihrer Promotionsphase an mindestens drei internationalen Kongressen mit jeweils einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilnehmen.

<sup>6</sup>Als weitere zu erbringende Leistung gilt die Erstautorenschaft auf mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung in einem internationalen, begutachteten Journal. <sup>7</sup>Hiervon kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduate School of Life Sciences abgesehen werden. <sup>8</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission."

(5) Die Bestätigung der Teilnahme an den zwischen dem Promotionskomitee und dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vereinbarten Veranstaltungen ist für die Zulassung zur Promotionsprüfung der Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

## **§ 7**

### **Betreuung der Promotion**

<sup>1</sup>Die Betreuung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin unterliegt der gemeinsamen Verantwortung des Promotionskomitees unter besonderer Verantwortung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin. <sup>2</sup>Zur Betreuung gehören regelmäßige Treffen mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin auch im Rahmen des Pflichtteils der Studienleistung sowie mindestens jährliche Treffen mit dem Promotionskomitee, davon das Erste spätestens zwei Monate nach Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit. <sup>3</sup>Das Promotionskomitee teilt die Ergebnisse dieser Konsultationen der Leitung der Graduiertenschule mit.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Studiengängen an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder in Unternehmen erbracht wurden, erfolgt durch das Promotionskomitee in Absprache mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduate School of Life Sciences. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.